

# *STATUTEN*

## **Zweck und Sitz**

### **Art.1**

Der Velo Club Victoria ist ein Verein im Sinne des Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuch, mit Sitz in Gerlafingen.

Der Velo Club Victoria, verfolgt den Zweck der Ausübung des Radsportes gemäss den Bestimmungen des SRB, welchem er als Mitglied unterstellt ist.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert, politisch und religiös neutral.

### **Art.2**

Der Velo Club Victoria bezieht seine Finanzmittel aus den Mitgliederbeiträgen, der Veranstaltung von sportlichen, gesellschaftlichen, kulturellen Anlässen und aus Spenden von Institutionen oder Privatpersonen.

### **Art.3**

Dem Verein gehören alljenige an, die den Mitgliederbeitrag entrichten.

### **Art.4**

Die Mitglieder unterscheiden sich wie folgt: Aktive (A + B), Ehrenmitglieder; minderjährige KandidatInnen müssen das Beitrittsgesuch von ihren gesetzlichen Vertretern unterschreiben lassen.

### **Art.5**

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich am Vereinsleben teilzunehmen, den Versammlungen beizuwohnen, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen, den Verein an den Wettkämpfen würdig zu vertreten und den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

### **Art.6**

Die Mitglieder verpflichten sich dazu, den Verein im Rahmen der in den Statuten verankerten Bestimmungen zu unterstützen.

## **Rechtsträger des Velo Club Victoria**

### **Art.7**

Die Rechtsträger des Velo Club Victoria sind: Generalversammlung, der Vereinsvorstand, die Revisoren.

### **Art.8**

Das höchste Rechtsorgan ist die Generalversammlung. Diese findet einmal im Jahr statt (ordentliche Versammlung) oder nach den in den Statuten vorgesehenen Fällen (ausserordentliche Generalversammlung).

Die Generalversammlung besitzt folgende Machtbefugnisse: Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenrevisoren; Genehmigung der administrativen Vereinsgeschäftsführung; Verabschiedung der vom Vorstand unterbreiteten Beitragsänderungen.

### **Art.9**

Alle aktiven Mitglieder (A+B) haben das gleiche Stimmrecht. Die Abstimmungen erfolgen durch Hochhalten der Hand oder falls 10% der Stimmberechtigten ihren entsprechenden Willen äussern, anonym.

Die Generalversammlung verabschiedet Entschlüsse, kraft der relativen Mehrheit, ausgenommen sind die Fälle nach Art. 19 und 20.

### **Art.10**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann nach Ermessen des Vorstandes einberufen werden oder falls ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, eine Einberufung verlangt.

### **Art.11**

Die Mitglieder werden spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung persönlich und schriftlich benachrichtigt und eingeladen. Die Einladung muss eine Tagesordnung beinhalten. Die Generalversammlung gilt dann als Entscheidungsberechtigt, wenn 51% der Mitglieder anwesend sind. Eine halbe Stunde nach der offiziellen Anfangszeit ist die Generalversammlung auf jeden Fall rechtsgültig, unabhängig davon wie gross die Anzahl der eingetroffenen Mitglieder ist.

## **Administration und Vereinsführung**

### **Art.12**

Das dauerhafte Organ des Vereines ist der Vorstand der sich wie folgt zusammensetzt: Präsident, Vize-Präsident, Sekretär, Kassier, fünf Berater und zwei Kassenrevisoren welche die Aufgabe der Kassenkontrolle wahrnehmen und diese einmal jährlich durchführen.

### **Art.13**

Der Vorstand verteilt anlässlich der ersten Konferenz die Aufgabenbereiche an die Vorstandsangehörige. Die betreffenden Entscheidungen diesbezüglich, sind im Protokoll festzuhalten und müssen den Mitgliedern mitgeteilt werden.

### **Art.14**

Der Vorstand versammelt sich aufgrund der Bedürfnisse die sich aus der Clubtätigkeit ergeben. Die Treffen werden vom Präsidenten, Vize-Präsidenten, oder von zwei sonstigen Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Entscheidungen des Vorstandes sind nur dann rechtskräftig, wenn die Hälfte plus einer seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt nur im Falle von Stimmgleichgewicht.

### **Art.15**

Der Vorstand vereinigt alle für die Verwaltung des Vereins erforderlichen Kompetenzen auf sich und nimmt folgende Aufgaben wahr: Einberufung von Versammlungen, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern nach vorheriger Übereinkunft mit der Generalversammlung.

Verwaltung des Vereinsvermögen, Schaffung der vereinsinternen Reglemente. Der Vorstand führt die Ergebnisse seiner administrativen Arbeit in einem Jahresrapport auf und präsentiert diesen der Generalversammlung durch den Präsidenten.

### **Art. 16**

Das Umlaufvermögen des Vereines muss auf ein Kontokorrent der Post b.z.w. der Bank angelegt werden. Auszahlungen von den entsprechenden Konten können nur vom Präsidenten und vom Kassier, welche gemeinsam unterzeichnen-getätigt werden.

### **Prüfer der Konten**

### **Art. 17**

Die Kassenrevisoren sind mit der Überprüfung der Vereinskonten beauftragt. In ihrem Jahresbericht geben sie der Generalversammlung Auskunft über die Ergebnisse der Kontrolle.

### **Archiv**

### **Art.18**

Alle Vereinsakten (Protokolle, Jahresberichte, Briefe, wichtige Korrespondenz etc.) müssen dem Sekretär ausgehändigt werden, der für ihre Aufbewahrung in einem geeigneten Archiv besorgt ist.

### **Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins**

#### **Art.19**

Während einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, kann eine Teil- oder Totalrevision der Statuten beschlossen werden, vorausgesetzt die Abänderungsvorschläge wurden in der mit der Tagesordnung versehenen Einladung publiziert. Um eine Revision zu bewirken ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

#### **Art.20**

Die Auflösung des Vereins kann nur dann bewirkt werden, falls mindestens zwei Drittel der Mitglieder sich dafür aussprechen und eine dafür vorgesehene Versammlung einberufen wird.

Im Falle einer Vereinsauflösung wird das gesamte Clubvermögen einer Wohltätigkeitsanstalt zugutekommen. Eine Ausschüttung zugunsten der Mitglieder wird in jedem Fall ausgeschlossen.

#### **Art.21**

Dieses Statut wird nach seiner Genehmigung durch die SRB-Direktion in Kraft treten.

Der Präsident: \_\_\_\_\_

Der Sekretär: \_\_\_\_\_

Gerlafingen, den 15.11. 1997

Original Statuten vom 20.11.1983

Revidierte Artikel 4, 9 und 12 von der Generalversammlung vom 15. November 1997